

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmürbisch vom 26. Jänner 2024  
über die **Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, idgF, wird verordnet:

### **§ 1**

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Kleinmürbisch werden laufende Gebühren (Wasserbezugsgebühren) ausgeschrieben.

### **§ 2**

Die Wasserbezugsgebühr besteht aus einer Grundgebühr, einer Wassergebühr und einer Zählermiete.

### **§ 3**

Die Höhe der Grundgebühr beträgt pro angeschlossenes Objekt und für jedes unbebaute angeschlossene Grundstück € 25,00 pro Jahr. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt € 1,70 pro m<sup>3</sup>. Die Zählermiete beträgt € 18,18 pro Jahr. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

### **§ 4**

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

### **§ 5**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

### **§ 6**

Die Wasserbezugsgebühren werden wie folgt fällig: eine Akontozahlung in der Höhe von 50 % der vorjährigen Wassergebühr, die Grundgebühr sowie die Zählermiete am 15. April und der restliche Jahresbetrag (laut Wasserabrechnung) am 15. November.

### **§ 7**

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2019 des Gemeinderates Kleinmürbisch betreffend der Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

*Wolfgang Wolf*  
(Bgm. Wolfgang Wolf)

angeschlagen am: 29.01.2024  
abgenommen am: 13.02.2024

Der Bürgermeister

